

Satzung des Diözesanpastoralrates im Bistum Hildesheim

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz

1. Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
 - a) Der Diözesanbischof als Vorsitzender ohne Stimmrecht.
 - b) Als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - (1) die gewählten Vorstandsmitglieder des Diözesanrates; sollten diese oder einzelne von ihnen nicht im Diözesanpastoralrat mitwirken können, kann der Diözesanrat für die Amtszeit entsprechend andere Personen benennen.
 - (2) vier vom Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Hildesheim benannte Personen;
 - (3) zwei vom Priesterrat benannte Personen;
 - (4) vier vom Diözesanbischof berufene Personen;
 - (5) der Bischöfliche Generalvikar;
 - (6) die Mitglieder des Domkapitels;
 - (7) die Weihbischöfe.
 - c) Eine Geschäftsführung mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 b) Nr. (1)-(3) werden benannt und anschließend vom Diözesanbischof durch Berufung bestätigt. Die so benannten Personen müssen nicht Mitglieder der Gremien sein, von denen sie benannt werden.
3. Der Diözesanpastoralrat wählt aus seiner Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
4. Auf Beschluss des Gremiums können Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.

§ 2

Amtsperiode

1. Die Amtsperiode des Diözesanpastoralrats beträgt jeweils vier Jahre.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird durch den Bischof ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode berufen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Der Diözesanbischof kann die Amtsperiode in dringenden Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.
4. Bei Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (vgl. can. 513 § 2 CIC)

§ 3

Aufgaben, Themen und Arbeitsweisen

1. Der Diözesanpastoralrat ist ein Beratungsgremium des Bischofs und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er berät all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht und schlägt hierzu praktische Folgerungen vor (vgl. can. 511 CIC);
- b) er unterstützt den Bischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation, bei der Reflexion des pastoralen Handelns der Diözese und benennt mögliche Konsequenzen und praktische Schlussfolgerungen;
- c) er unterstützt den Bischof bei der Entwicklung pastoraler Leitlinien und macht Vorschläge für deren Umsetzung;
- d) er benennt pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes;
- e) er gibt vor wichtigen Änderungen der diözesanen Organisationsstruktur eine Stellungnahme ab;
- f) er berät Fragen und Themen, die auf diözesaner Ebene behandelt werden.

2. Themen

Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Beratung im Diözesanpastoralrat vorzuschlagen. Der Bischof setzt die Tagesordnung fest.

3. Arbeitsweisen

- a) Zu Beginn von wichtigen Beratungs- und Entscheidungsprozessen kann der Diözesanpastoralrat festlegen, wie andere Gremien und/oder Betroffene an den Beratungen beteiligt werden.

Für fachspezifische Anhörungsprozesse sollen die verantwortlichen Hauptamtlichen oder andere Personen beratend hinzugezogen werden.

- b) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Diözesanpastoralrates sind. Die Arbeit der Ausschüsse kann in einer eigenen Ordnung geregelt werden.
- c) Der Diözesanpastoralrat soll eng mit anderen diözesanen Gremien zusammenarbeiten.

§ 4

Einberufung, Sitzungsform und -häufigkeit, Beschlussfähigkeit

1. Der Diözesanpastoralrat tagt in der Regel zehn Mal jährlich zu einem festgesetzten Termin. Dabei wird Rücksicht genommen auf die zeitlichen Möglichkeiten von Ehrenamtlichen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung einzuladen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
4. Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an einer virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.
5. Die Sitzungen können sowohl präsentisch in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder, mittels virtueller oder hybrider Sitzungsformate erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

§ 5

Empfehlungsbeschlüsse

1. Die Empfehlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpastoralrates gefasst.
2. Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden über die endgültigen Entscheidungen des Bischofs zu den Beschlüssen jeweils vor Veröffentlichung und Umsetzung informiert.

§ 6

Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen des Diözesanpastoralrates wird ein Protokoll gefertigt, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Es ist zu Beginn der neuen Sitzung unbeschadet der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 7

Geschäftsführung

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung geben der Geschäftsführung Weisungen für deren Arbeit und entscheiden in Zweifelsfällen über die Durchführung.
3. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

§ 8
Geschäftsordnung

Der Diözesanpastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Evaluation

Der Diözesanpastoralrat überprüft laufend seine Satzung und Geschäftsordnung und macht Vorschläge für die Fortschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Synodalen Wegs.

§ 10
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.